

AUS DER ARBEIT DER GGG

**Mitgliederversammlung und Landeskongress 2008
der GGG NRW**

am 19.11.2008 im FORUM Leverkusen

Am Büchelster Hof 9, 51373 Leverkusen

17:00 Uhr Eintreffen, Anmeldung

17:15 bis **Mitgliederversammlung**
18:30 Uhr (Tagesordnung auf Seite 20)

19:00 bis **Landeskongress**
21:00 Uhr **Schulentwicklung und Gesamtschule
in Nordrhein-Westfalen**



Prof. Dr. Klaus Klemm
Wechselverhältnis von
Bildungsentwicklung und Sozialstruktur

Podiumsdiskussion
mit bildungspolitischen
Sprecherinnen und
Sprechern der vier
Landtagsfraktionen

CDU **Klaus Kaiser**, MdL

FDP **N.N.**

Grüne **Sigrid Beer**, MdL

SPD **Renate Hendricks**, MdL

Moderation **Tom Hegermann**, WDR

Anfahrt-
skizze

http://www.leverkusen.de/medien/medien/Anf_Forum.pdf

17:30 bis
18:00 Uhr

Mitgliederversammlung
Tagesordnung

Angelegenheiten der Geschäftsführung

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- Benennung der Protokollführerin / des Protokollführers
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung (abgedruckt in diesem Heft auf S. 21f)
- Ggfs. Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung

Wahl einer Mandatsprüfungs- und Wahlkommission

*Rechenschaftsbericht des Vorstands (u.a. **Kassenbericht**);
Entlastungen*

Wahl des Vorstands

- Vorsitzende(r)
- Zwei Stellvertreter(innen)
- Kassierer(in)
- Zwei Schriftführer(innen)
- Beisitzer(innen)

Wahl der Revisoren

Änderung der Satzung (Vorlage in diesem Heft auf S. 23ff)

Anträge, Verschiedenes

Werner Kerski

Werner Kerski

19:00 bis
21:00 Uhr

Landeskongress
(Tagesordnung und weitere Informationen auf Seite 19)

Protokoll der Mitgliederversammlung am 18.10.2007

Protokoll	
	<i>Protokollausgabe: 28.08.2008</i>
<i>Gremium:</i>	III/2008
<i>Ort der Sitzung:</i>	Restaurant der Kaiser-Friedrich-Halle Mönchengladbach
<i>Datum der Sitzung:</i>	18.10.2007
<i>Beginn/Ende:</i>	20:00 Uhr / 21:00 Uhr
<i>Leitung:</i>	Werner Kerski
<i>Protokollführung:</i>	Ingrid Birkmann, Jürgen Theis
<i>Teilnehmer:</i>	Siehe Anwesenheitsliste beim Original-Protokoll (11 Mitglieder)

1. Angelegenheiten der Geschäftsordnung

Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung

Der Vorsitzende des Landesverbandes Werner Kerski begrüßt die anwesenden Mitglieder und stellt fest, dass die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ordnungsgemäß erfolgt ist (vgl. *Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen*, Heft III/2007). Dagegen wird kein Einspruch erhoben.

Benennung der Protokollführerin / des Protokollführers

Der Vorsitzende schlägt Ingrid Birkmann, Jürgen Theis zur Protokollführerin vor. Es werden keine Einwände erhoben.

Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

Das Protokoll der Mitgliederversammlung am 31.05.2006 in Düsseldorf wird einstimmig genehmigt.

Ggf. Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der Fassung der Einladung einstimmig beschlossen; auf die Wahl einer Mandatsprüfungskommission wird verzichtet, da alle Anwesenden als Mitglieder der GGG bekannt sind.

2. Rechenschaftsberichte

des Vorstandes und des Kassierers

Die Berichte liegen in der Zahl der Anwesenden schriftlich vor, sie werden von Werner Kerski und Jürgen Theis mündlich erläutert.

Die aktuelle bildungspolitische Situation wird in diesem Zusammenhang eingehend erörtert.

der Revisoren

Lieselore Selbstaedt berichtet über die Prüfung der Kassen des GGG-Landesverbandes und seiner Weiterbildungseinrichtungen, die ordnungsgemäß geführt wurden. Ein schriftlicher Bericht der Revisoren wurde vorgelegt und zustimmend zur Kenntnis genommen.

3. Entlastung des Vorstandes

Die Entlastung des Vorstandes wird einstimmig beschlossen.

4. Änderung der Satzung des Landesverbandes

Mit dem vorgelegten Änderungsantrag des Vorstandes soll die Satzung den Entwicklungen in der Bildungspolitik und in der Arbeit des Verbandes angepasst werden.

Die aus der Zeit der Gründung des Vereins (1968) stammende Bezeichnung „Arbeitskreis Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen“ ist inzwischen in mehrfacher Hinsicht missverständlich und soll durch „Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule Nordrhein-Westfalen e.V.“ (kurz GGG NRW) ersetzt werden.

Ferner sollen insbesondere in § 1 Nr. 3 die Aufgaben der GGG NRW klarer definiert werden. In § 1 Nr. 5 der Neufassung werden die Bezeichnungen der Weiterbildungsträger („Forum Eltern und Schule“ sowie „Austausch und Begegnung“) genannt. Die Tätigkeit von „Forum Eltern und Schule“ im Bereich der politischen Bildung wird ausdrücklich erwähnt.

In § 3 soll Nr. 2.6 entfallen, da es sich als kaum realisierbar heraus gestellt hat, in jedem Jahr eine Mitgliederversammlung durchzuführen. (Die Verpflichtung, alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung den Vorstand zu wählen, soll nicht geändert werden.)

Die vorgeschlagenen Änderungen der Satzung werden einstimmig beschlossen – der Wegfall der Verpflichtung zur jährlichen Mitgliederversammlung allerdings unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit dem Vereinsrecht.

5. Aufgabenverteilung im Landesvorstand

Ingrid Birkmann wird Schriftführerin (bisher Beisitzerin), Rainald Könings wird Beisitzer (bisher Schriftführer). Der Tausch der Funktionen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

6. Anträge, Verschiedenes

Die der Mitgliederversammlung vorausgegangene öffentliche Veranstaltung wird positiv gewürdigt.

Weitere Wortmeldungen oder Anträge liegen nicht vor.

Mönchengladbach, 18.10.2007

Werner Kerski
(Vorsitzender)

Ingrid Birkmann
(Protokollführerin)

Satzung der GGG NRW e.V. (Entwurf)

(Vorlage für die Mitgliederversammlung der GGG NRW am 19.11.2008)

Vorbemerkung

Aus zwei Gründen muss die am 18.10.2008 beschlossene Satzung der GGG NRW erneut geändert werden:

1. Das Amtsgericht Düsseldorf – zuständig für das Vereinsregister, in dem die GGG NRW e.V. eingetragen ist – hat beanstandet, dass in der am 18.10.2007 beschlossenen Fassung eine Angabe über die Tagungshäufigkeit der Mitgliederversammlung fehlt. Eine entsprechende Regelung soll in § 3 Nr. 2.6 eingetragen werden.
2. Am 15.11.2008 wird die Mitgliederversammlung⁶ der GGG (Bundesverband) auf Antrag des GGG-Hauptausschusses voraussichtlich den Namen der GGG-Bund ändern. Dem entsprechend soll der Name des Bundesverbandes in § 1 Nr. 1 der Satzung für die GGG NRW geändert werden.

Die neu gefassten Textstellen sind in dem folgenden Entwurf unterstrichen.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule Nordrhein-Westfalen e.V..

Im folgenden wird für diese Vereinigung kurz die Bezeichnung „GGG NRW“ benutzt. Sie ist Landesverband der Gemeinnützigen Gesellschaft Gesamtschule – Verband für Schulen des gemeinsamen Lernens e.V. (hier kurz „Bundesverband“).

2. Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.
 3. Die GGG NRW geht davon aus, dass die veränderten und erhöhten Ansprüche von Gesellschaft und Individuum eine Revision von Schulstruktur und Bildungsinhalten unumgänglich machen. In diesem Zusammenhang erscheint die Zusammenfassung aller Schulformen zu einer Schule für alle als das Modell einer adäquaten Schulstruktur, die einzuführen, zu entwickeln und auszuformen ist. *Aufgabe der GGG NRW* ist es, die dazu notwendigen Veränderungen im Bildungswesen zu unterstützen und in diesem Zusammenhang Personen, Institutionen und gesellschaftliche Gruppen für eine aktive Teilnahme an dieser Veränderung zu gewinnen und zu qualifizieren. Ziel der GGG NRW ist es auch, die Errichtung neuer und die Zusammenarbeit bestehender Gesamtschulen zu fördern.
- 3.1 In diesem Sinne sieht es die GGG NRW als ihre Aufgabe an,
 - 3.1.1 Bestrebungen zu unterstützen, das Schulwesen durchgehend horizontal zu gliedern,

⁶ Einladung und Tagesordnung in diesem Heft auf Seite 28

- 3.1.2 die Errichtung von Gesamtschulen zu fördern, indem sie durch die Zusammenarbeit unter ihren Mitgliedern hilft, an allen Orten, wo günstige Voraussetzungen bestehen, insbesondere wo Eltern für ihre Kinder dies fordern, Gesamtschulen vorzubereiten und durchzusetzen,
- 3.1.3 die Weiterentwicklung der Gesamtschule im Sinne einer Schule für alle durch nachdrückliche Unterstützung zu sichern,
- 3.1.4 die öffentliche Diskussion um die Gesamtschule zu fördern und zu versachlichen,
- 3.1.5 die von Schulreform betroffenen und Schulreform unterstützenden Eltern und Schüler zu befähigen, sich ihrer Bedeutung entsprechend an der Weiterentwicklung des Schulwesens zu beteiligen.
- 3.2 Aufgaben der GGG NRW sind im einzelnen:
 - 3.2.1 Die Organisation der Zusammenarbeit ihrer Mitglieder,
 - 3.2.2 Hilfen bei der Planung,
 - 3.2.2 Information seiner Mitglieder durch Materialien, Tagungen, Informationsfahrten usw.,
 - 3.2.4 Förderung der Zusammenarbeit von Schulpraktikern, Schulplanern, Wissenschaftlern, Lehrerbildnern, Eltern, Schülern, Verwaltung und Politikern bei der Vorbereitung und Durchsetzung der Errichtung von Gesamtschulen und der praktischen Arbeit in den Schulen,
 - 3.2.5 Verbreitung der Arbeitsergebnisse von Gesamtschulen,
 - 3.2.6 Erarbeitung von Vorschlägen für die Errichtung und die laufende Arbeit an den Gesamtschulen,
 - 3.2.7 Information und Organisation von Eltern und Schülern, die sich für Schulreform einsetzen wollen.
4. *Gemeinnützigkeit*
 - 4.1 Die GGG NRW verfolgt durch ihre gesamte Arbeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - 4.2 Die GGG NRW ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 4.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 4.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. *Weiterbildungseinrichtungen*

Die GGG NRW ist Träger der Weiterbildungseinrichtungen Forum Eltern und Schule sowie Austausch und Begegnung gemäß Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen. Das Forum Eltern und Schule führt Veranstaltungen der politischen Bildung durch.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der GGG NRW kann werden, wer die Ziele der GGG NRW und des Bundesverbandes der Gemeinnützigen Gesellschaft Gesamtschule unterstützt.
2. Mitglieder der GGG NRW können juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen sowie Einzelpersonen sein. Mit der Mitgliedschaft zur GGG NRW wird zugleich die Mitgliedschaft im Bundesverband der Gemeinnützigen Gesellschaft Gesamtschule erworben.
3. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Entscheidung des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung revidiert werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um die Förderung der Ziele der GGG NRW besonders bemüht haben. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.
5. *Pflichtbeiträge der Mitglieder*
- 5.1 Die Pflichtbeiträge der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung der Bundesorganisation der GGG festgelegt und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 5.2 Freiwillige Mehrbeiträge sind erwünscht.
6. *Beendigung der Mitgliedschaft*
- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- 6.2 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Zielen der GGG NRW zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6.3 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt auch jeder Anspruch an den Landesverband.
- 6.4 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung der GGG NRW nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 3 Organe der GGG NRW

1. Organe der GGG NRW sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. *Mitgliederversammlung*
- 2.1 Der Mitgliederversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an: die Einzelmitglieder, die Vertreter/innen der juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen, die Ehrenmitglieder.
- 2.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 2.2.1 Bestätigung der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung,
 - 2.2.2 Ausschluss von Mitgliedern,

- 2.2.3 Wahl des Vorstandes,
- 2.2.4 Einrichtung von Untergliederungen und Arbeitsgruppen,
- 2.2.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 2.2.6 Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr bzw. die abgelaufenen Geschäftsjahre seit der letzten Mitgliederversammlung einschl. Bericht(en) über die Kassenprüfung,
- 2.2.8 Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- 2.2.9 Bestätigung der Mitgliedsbeiträge,
- 2.2.10 Festsetzung der Richtlinien für die Tätigkeit der GGG NRW einschließlich seiner Erwachsenenbildungseinrichtungen.
- 2.3 Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen. Sofern die Anträge erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Zeitpunkt der Beratung.
- 2.4 Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim.
- 2.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand ein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die Frist zwischen Antrag und Einberufung beträgt maximal 8 Wochen.
- 2.6 Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Zeitraum von zwei Jahren statt.
- 2.7 Die Einladungen sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu versenden.
- 2.8 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern zuzustellen. Über die Protokollführung entscheidet der Vorstand.
- 3. *Vorstand*
- 3.1 Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter(inne)n, der/dem Schriftführer(in), der/dem Kassierer(in) und Beisitzer(inne)n.
- 3.2 Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wieder- bzw. Neuwahl im Amt. Vorzeitige Abwahl ist möglich.
- 3.3 Der Vorstand kann zur Beratung weitere Personen berufen.
- 3.4 Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung
- 3.5 Aufgaben des Vorstandes:
 - 3.5.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung der GGG NRW nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - 3.5.2 Der Vorstand überwacht die Geschäfts- und Kassenführung und legt der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
 - 3.5.3 Die/Der Vorsitzende und eine(r) der beiden Stellvertreter(innen) oder seine beiden Stellvertreter(innen) vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
 - 3.5.4 Der Vorstand verwaltet die Mittel der GGG NRW unter Berücksichtigung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

- 3.5.5 Der Vorstand nimmt die Interessen der GGG NRW in der Gemeinnützigen Gesellschaft Gesamtschule (Bundesverband) wahr.

§ 4

Revisoren/innen

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren/innen gewählt. Für den Verhinderungsfall wird ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt.
2. Die Revisoren/innen überprüfen die Kassenführung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 6

Auflösung der GGG NRW

1. Die GGG NRW kann sich auflösen oder einem anderen Verein mit ähnlichen Zielen anschließen, wenn die einfache Mehrheit aller Mitglieder der Auflösung zustimmt. Falls die einfache Mehrheit nicht zustande kommt, findet nach mindestens 4, spätestens 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung statt, bei der die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
2. Bei Auflösung der GGG NRW oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule e.V. (Bundesverband), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Nordrhein-Westfalen im Sinne von § 1, Nr. 3 zu verwenden hat.

§ 7

Satzungsänderung

Die Satzung kann geändert werden, wenn der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ in der Einladung nach § 3, Nr. 2.7 angekündigt ist, und wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 8

Geschäftsordnung

Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 19.11.2008 in Kraft.

GGG-Bundesverband: Mitgliederversammlung 2008

am Samstag, 15. November 2008, 15:00 bis 17:00 Uhr
in der **Gesamtschule Friedenstal**,
Salzufler Straße 129, 32052 Herford

Tagesordnung

1. Wahl der Versammlungsleitung und der Mandatsprüfungskommission
2. Bestellung der Protokollant(inn)en
3. Genehmigung / Änderung der Tagesordnung
4. Genehmigung / Änderung des Protokolls der MV 2007
5. Bericht des Bundesvorstandes
6. Kassenbericht 2007
7. Revisionsbericht 2007
8. Aussprache zu den Berichten
9. Aussprache zum Haushaltsplan 2008 und zur Finanzentwicklung
10. Entlastung des Bundesvorstandes
11. Satzungsänderung
Beschlussfassung gemäß Antrag des HA
abgedruckt in Gesamtschul-Kontakte 2/2008 und 3/2008
12. Anträge (Antragsschluss: 31.10.2008);
Verschiedenes

Anne Ratzki

Aufruf zur Gründung einer Gesamtschulstiftung

In die Gesamtschuldiskussion ist Bewegung gekommen. Immer mehr Menschen und Organisationen haben verstanden, dass das vielgliedrige Schulsystem Kinder benachteiligt und gegenüber den Anforderungen einer sich wandelnden Welt versagt.

Immer mehr Menschen und Organisationen wünschen deshalb, das obsoletere Schulsystem durch ein demokratisches Schulsystem zu ersetzen, in dem alle SchülerInnen gleiche Bildungsaussichten haben und nach ihren Möglichkeiten optimal gefördert werden, wie es zum Beispiel die integrierten Gesamtschulen gewährleisten. Zumindest wollen sie erreichen, dass alle angemeldeten Kinder eine solche Schule besuchen können. Die Gegner der Gesamtschule geraten immer stärker unter politischen Druck. Dennoch geht es nur zögernd voran, Gesamtschulgründungen werden erschwert und verhindert.

Deshalb gilt es, den Druck zu erhöhen.

Dazu braucht man Geld. Man braucht mehr Geld, als im Etat der GGG erübrigt werden kann.

Auch für Maßnahmen zur Förderung von Gesamtschulen sind Geldmittel erforderlich, die über die satzungsgemäße Verwendung der GGG-Haushaltsmittel hinausgehen. So haben sich in mehreren Bundesländern zahlreiche Initiativen mit dem Ziel gebildet, die Errichtung einer neuen Gesamtschule durchzusetzen. Diese könnten unterstützt werden. Auch wäre zum Beispiel daran zu denken, sich am Kostenrisiko zu beteiligen, wenn jemand erwägt, gerichtliche Hilfe nachzusuchen.

Deswegen wollen wir eine steuerbegünstigte Stiftung gründen, die Gesamtschulstiftung. Ihr Zweck ist die Förderung von Errichtung und Entwicklung von Gesamtschulen.

Wir, das sind zunächst die drei Unterzeichnenden dieser Ankündigung. Wir hoffen allerdings, dass wir noch weitere Gesamtschulfreunde und -freundinnen finden, die als Stifter eintreten und das heißt, 5000 Euro oder mehr ihres Vermögens für diese Zwecke zur Verfügung stellen und in die Stiftung einbringen. Die Erträge dieses Stiftungsvermögens sollen entsprechend dem genannten Zweck der Stiftung verwendet werden. Darüber hinaus wird die Stiftung versuchen, ihr Vermögen durch so genannte „Zustiftungen“ (kleinerer Beträge) zu erhöhen und um Spenden für Einzelaktionen zu werben.

Wir halten den jetzigen Zeitpunkt für richtig für die Gründung der Stiftung. Nicht nur gilt es die Tatsache zu nutzen, dass die Dinge in Bewegung gekommen sind. Wir wollen während unserer Lebenszeit unser Geld für einen sinnvollen Zweck einsetzen und arbeiten sehen. Gemeinsam mit den übrigen Stiftern haben wir dann auch die Möglichkeit, auftretende Probleme zu beheben und die Arbeitsweise der Stiftung zu optimieren.

Wie soll es weitergehen und wie kann man Stifter werden? Wir bitten alle LeserInnen, die einen Beitritt als Stifter mit 5.000 Euro oder mehr oder als Zustifter mit einem geringeren Betrag ernsthaft erwägen, sich bei einem von uns zu melden. Wir werden den Text über das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung herstellen, in der Form, wie sie der Genehmigungsbehörde und dem Finanzamt vorgelegt werden sollen. Darin ist auch ein Vorschlag zur Verknüpfung der Arbeit der Stiftung mit der GGG enthalten. Diese Entwürfe erhalten die möglichen Stifter zur Einsicht und zur Stellungnahme. Im Rahmen der GGG-Mitgliederversammlung in Herford am 15. November 2008 werden wir – in Abstimmung mit dem Bundesvorstand der GGG – die Stifter zu einer Gründungsversammlung einladen. Wer eine Verpflichtungserklärung abgibt, wird den vorgesehenen Betrag auf das Stiftungskonto einzahlen, sobald die Stiftung genehmigt worden ist. Diese Verpflichtungserklärungen müssen dem Genehmigungsantrag beigelegt werden.

Wir hoffen, zeitnah eine zahlungskräftige Stiftung für die Förderung der Errichtung und Entwicklung von Gesamtschulen errichten zu können!

Anne Ratzki und Armin Ratzki: AnnRat@aol.com

Ingrid Wenzler: iwenzler@web.de